

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50598](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50598)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

Mittwoch, 10. December.

1845.

N<sup>o</sup> 99.

### Ueber Verminderung der Verbrecher in unserm Lande. \*)

„Der Verbrecher ist des Staates eigenstes Verbrechen“ sagt die geistreiche Fürsprecherin der Armen und Hülfslosen, Bettina, und das ist wahr, so fern der Verbrecher es geworden aus unverschuldeter Armuth und Unwissenheit. Die meisten Verbrechen haben aber in unserm Lande ihren Grund in solcher Armuth und Unwissenheit. Es eriftirt freilich bei uns der aus dem, seit mehreren Jahren so bedeutend fortgeschrittenen und noch immer weiter um sich greifenden Industrialismus entstandene, den socialen Zuständen so gefahrdrohende Pauperismus nicht; aber vernehmen wir einmal den Lebenslauf einiger in unserm Herzogthum zu Verbrechern Gewordenen.

A., der seinen Vater als er sechs Jahre alt war, verloren hat, ist zuerst als Sähriger Knabe von Armenwegen ausverdungen bei einer armen Wittve, bei der er, statt die Schule zu besuchen, die Ziegen hat hüten müssen. Später ist er zu einer andern verdungen, weil diese ihn um fünf Rthlr. billiger angenommen, die ihn aber dazu abrichtete, den Nachbarn die Kartoffeln vom Lande zu stehlen und die Aehren abzuschneiden. Als er hiebei einstmals ertappt worden, hat sie, die Annehmerin, ihm ein

abscheuliches Beispiel der Heuchelei gegeben, indem sie ihn fürchterlich ausgepeitscht hat, um sich unschuldig zu erweisen. Die Schule hat er fast gar nicht besucht, und ist nun zu 10 Jahre Zuchthaus verurtheilt, und verloren an Leib und Seele! — B. hat seinen Vater früh verloren, ist 11 Jahre alt bei einem Dorfbauer ausverdungen, der ihn zu Diebstählen angehalten, indem er den Dorf von fremden Mooren hat holen müssen. Später bei Andern ausverdungen hat er Felddiebstähle verüben müssen und ist dann zu 1 1/2 Jahr Arbeitshausstrafe verurtheilt wegen Verbrechen. — Die C., unehelich geboren, ist bei ihrer Mutter erzogen, die sich als Tagelöhnerin ernährt. Ganz verwahrloset, und ohne alle Erziehung und fast ohne Schulbesuch aufgewachsen, hat sie ebenfalls unehelich geboren, und ist später wegen Betruges zu zwei Jahr Arbeitshausstrafe verurtheilt. — D. ist zwar bei einem Schullehrer ausverdungen gewesen, hat aber die Schule fast gar nicht besucht, vielmehr die Kühe hüten müssen, und ist jetzt Verbrecher! — Doch genug der Fälle.

Alle sind Verbrecher geworden aus unverschuldeter Armuth und Mangel an Bildung. Diesem Uebel muß abgeholfen werden, und die Untersuchung der Frage, wie dies kräftiger und durchgreifender wie bisher geschehen könne, gewiß von großem Interesse. Möglich muß die kräftigere Steuerrung des Uebels sein, aber wie? Bei der Beantwortung dieser Frage ist sogleich zu beachten, daß bei uns jenes schlaue

\*) Dieser Aufsatz ist für die N. Bl. geschrieben, und dessen Zweck lediglich der, zur ferneren Besprechung und einer lebendigen thätigen Theilnahme aufzufordern. Man erwarte daher keine ausführlichen Erörterungen.

oft glänzend auftretende Gesindel, welches Eugène Sue in den „Geheimnissen“ so treffend beschreibt, und welches seinen Entstehungsgrund in den socialen Verhältnissen und Lasten großer Städte hat, deren durchgreifende Aufhebung aber zu den schwierigsten Fragen der Zeit gehört, nicht vorhanden ist; unsere meisten Verbrecher sind arme oft unwissende Landleute. Da wir nun, wie bereits bemerkt worden, den eigentlichen Pauperismus nicht haben\*), so bedarf es auch zur Hebung nicht eines solch heroischen Mittels, wie des französischen Communismus. Ein Vernünftiger wird diesem letztern ohnehin nicht das Wort reden, weil grade er den härtesten Despotismus in sich faßt, der je existirt hat, insofern er davon ausgeht, daß der Arbeiter Alles hervorbringen, aber eben damit ein Recht auf Alles haben soll. Wo bleibt da der Geist und die Freiheit des Einzelnen, wo der Staat und die Regierung? Verbrechen werden da freilich nicht vorkommen, aber nicht grade deshalb weil keiner arm ist, sondern weil eben Niemand einen eigenen Willen haben darf. Was nun die bei uns bereits vorhandenen speciellen Mittel zur Verminderung der Verbrecher aus Armuth und Unwissenheit betrifft; so tritt uns sofort unser Armenwesen entgegen. Dieses entspricht aber in Beziehung auf unfern Gegenstand seinem Zwecke nicht, wenigleich bei Anordnung desselben ein herrlicher Wille gewaltet hat. Die Armensteuer ist keine Gabe der Liebe, sondern vielmehr des Zwanges, und eben darum bewirkt das Armenwesen im Grunde nur eine wahre Feindseligkeit zwischen den Gebenden und Nehmenden, eine wahre Ertödtung ächt menschlichen Sinnes. Woher sonst die unendlichen Klagen und Remonstrationen zu hoher Ansähe, die sogar schon zu falschen Eiden geführt haben? Woher sonst die, namentlich im protestantischen Theil unsers Herzogthums so häufig vorkommende Verweisung wahrhaft Hülfbedürftiger auf Arbeitsamkeit, die bitterer Hohn ist, wenn zu der Armuth noch Mangel an Arbeit,

\*) Es giebt zwar bei uns eine durch das heuerliche Verhältniß, namentlich im münsterischen Theile, immer weiter um sich greifende Armuth, die wohl zu beachten ist, die aber wohl zunächst durch oberliche Anordnungen möglichst zu beseitigen sein dürfte, und, da dies nicht bereits geschehen, hier kein besonderes Moment zur Besprechung abgiebt.

namentlich aus Mangel an Bildung sich gesellt? Woher sonst die so oft erst dann eintretende Hülfe, wenn der Arme bereits reis ist zum Gefängniß? Woher sonst das unselige Institut der Ausverdingung an Mindestfordernde, die nicht aus Liebe, sondern um zu verdienen annehmen, wobei sich die Frage aufdrängt, ob denn die Armen als sittlich vernünftige Wesen, oder als Waare betrachtet werden, oder als überflüssiger über Bord zu werfender Ballast? Woher sonst die ungemaine Scheu wahrhaft Bedürftiger, aus Armenmitteln Hülfe zu suchen? Woher endlich die Faulheit, der Mangel an Schaam und Ehrgefühl, und die trotzigte Geltendmachung nicht grade nöthiger Hülfe von Seiten der Nehmenden? Man wird zur Vertheidigung des Armenwesens vielleicht einwenden, daß die Privatwohlthätigkeit denselben zu Hülfe kommen, daß beide Hand in Hand gehen müßten. Nun ja! Aber wie? wie ist dieselbe bisher geübt? So allerdings, daß in unserm Lande wohl noch kein Armer verhungert ist, aber zum Verbrecher ist mancher geworden trotz Armenwesen und Privatwohlthätigkeit, und das aus Mangel. Es ist eine eigne Sache mit der Verweisung auf Privatwohlthätigkeit. Daß die Verweisung auf den öffentlichen Bettel schädlich sei, daß diese alles Ehr- und Schaamgefühl zerstöre, und zum Verbrechen führe, namentlich Kinder, das bedarf keines Beweises, das lehrt die Erfahrung leider zur Genüge, und unsere Verordnungen verbieten daher das Betteln mit Recht\*). Aber auch die Verweisung auf die bei uns erlaubte Privatwohlthätigkeit, die nicht einmal Wohlthätigkeit genannt werden sollte, sofern sie unvernünftig ist, oder zu einer besonders verdienstlichen christlichen Tugend gestempelt wird, was ist sie im Grunde anders als ein Preisgeben des Armen an die Zufälligkeit und Willkühr, Laune und Belieben der Reichen? Und so wie die Wohlthätigkeit im Allgemeinen ausgeübt wird, dient sie wahrlich nicht zur Verminderung von Verbrechen. Besteht sie in pfennigsparenden Almosen: so bringt sie nothwendig bitterern Mangel hervor, und führt so zur Bettellei, und endlich zum Verbrechen. Oder meint

\*) Wie Hegel im Naturrecht §. 245. den öffentlichen Bettel vertheidigen kann, ist mir unbegreiflich. Er beruft sich freilich auf die Erfolge in Schottland, hat aber dagegen auch ein pöbelhaftes Gesindel im Sinne.

ihr, daß der Arme den bisherigen Mangel nicht bitterer fühlen wird, wenn ihr ihm von den Leckerbissen eurer Tafel eine Mahlzeit gegeben, oder ein paar Groten hingeworfen, oder einen Rock gegeben habt, und dann einstweilen laufen laßt, obgleich er die Leckerbissen und die Groten verzehrt und den Rock aufgetragen hat, und nun hungernd und in Lumpen gehüllt einhergehen muß. Ist die Privatwohlthätigkeit ungemessen: so führt sie zur Faulheit und Unverschämtheit, und ihr habt euch versündigt, an dem Armen, weil ihr ihm seine Selbstständigkeit genommen, indem er erhalten ist ohne sein Zuthun, an dem Staate, weil ihr ihm arbeitsfähige Kräfte entzogen, an eurer Religion, weil der Mensch im Schweisse seines Angesichts sein Brod essen soll. Die vernünftige Privatwohlthätigkeit, die sofern sie nicht unter der Hand geschehen kann, für den Geber doch oft etwas beschämendes an sich hat, ist aber leider mit der Laterne des Diogenes zu suchen, und dem Einzelnen in den meisten Fällen zu schwer; denn sie darf nicht allein in Unterstützung, sie muß in vollständiger Hilfe bestehen, wenn sie nützen soll. Was die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta betrifft, so tritt sie nach dem Gesetze erst dann ein, wenn das Individuum bereits verborben ist. Eine frühere Verweisung in dieselbe würde auch in der That mit der menschlichen Würde und Freiheit unvereinbar sein. So beschränkt nun auch die Classen von Personen sind, welche der Verordnung vom 29. Mai 1821 über Bestimmung und Zweck der Zwangsarbeitsanstalt unterworfen sind, und so genau auch die Vorschriften gegeben sind, unter welchen die Verweisung in die Anstalt Statt finden soll; so scheint doch das Gesetz nicht gehörig zur Ausführung gebracht zu werden. Es giebt jetzt nur 14 Correctio-naire, während früher deren 40 vorhanden waren. In dieser bedeutenden Verminderung eine bedeutende Verbesserung des sittlichen gesellschaftlichen Zustandes unsers Landes finden zu wollen, wäre ein völliges Verkennen unserer socialen Verhältnisse. Schon die jetzige Anzahl der verurtheilten Verbrecher, die der frühern fast gleich ist, ergiebt dies. Die jetzige Einrichtung der Strafanstalt hat gewiß eben sowohl zu einer Verminderung Rückfälliger beigetragen als der Verein zur Verbesserung des Schicksals entlassener Strafgefangener, aber gewiß nicht zu einer solch

bedeutenden, als der angegebenen, was auch aus den Jahresberichten des gedachten Vereins selbst hervorgeht.

Im Ganzen werden jetzt nur Trunkenbolde und Vaganten ins Zwangsarbeitshaus verwiesen, eigentliche Bettler aber gar nicht, und lieberliche Dirnen, Kuppler und Kupplerinnen selten. Hierzu mag wohl das beitragen, daß die Verweisung im Volke so häufig als wirkliche Strafe angesehen wird, was freilich eine arge Verwechslung der Begriffe ist, indem Strafe ohne Urtheil und Recht nicht Statt findet, die Verweisung aber schon von Polizeiwegen. Aber auch das mag wohl nicht hinlänglich bekannt sein, daß ein in das Zwangsarbeitshaus Verwiesener jährlich baar nur 36  $\text{R}$  kostet, wovon aus einem besonderen Fonds 25  $\text{R}$  bezahlt werden, so daß die Commünen jährlich nur 11  $\text{R}$  zu tragen haben. Diese Summe ist doch wahrlich gering genug! Und wo sollten unnütze Subjecte unter besserer Aufsicht stehen, leichter zu einem nüchternen fleißigen Lebenswandel angehalten werden, als in der Zwangsarbeitsanstalt?

Weitere specielle von Staatswegen angeordnete Mittel zur Verminderung der Verbrecher giebt es nicht. Es sind also anderweite Mittel zu suchen. Diese sind aber einzig und allein in einem Socialismus zu finden, nicht in dem Französischen, dem Fourierismus, Saint Simonismus etc., die mehr oder weniger derselbe Vorwurf trifft wie der Communismus, sofern sie Regierungslosigkeit statt Regierung setzen, und den Staat aufheben. — Sie sind zu suchen in einem solchen Socialismus, der den Staat in seiner Berechtigung anerkennt, der Regierung zu Hilfe kommt, aber auch da die Initiative ergreift, wo die Staatsregierung nicht ausreicht, den diese aber zu berücksichtigen hat, damit bei einem sich zeigenden guten Erfolge seiner Zwecke, der Egoist, der Geizige, der Träge auch zugezogen werde, zum Besten des Allgemeinen mitzuwirken. Der Arme muß nämlich nicht bloß, wie bisher, unterstützt werden, ihm muß vielmehr vollständig geholfen werden, d. h. er ist so weit zu bringen, daß er sich und die Seinigen durch Fleiß und Arbeit ernähren kann, und den Muth und die Hoffnung behält, daß er dies könne bis ans Ende seiner Tage. Das kann bei der Masse der Armen

kein Einzelner, das kann nur die vereinte Kraft vieler bewirken. Die Vereinigung der Kräfte geschieht aber am besten durch Socialismus, d. h. durch freiwillige Vereinigung Mehrerer zu ein und demselben Zweck unter selbstgewählten, von der Staatsregierung genehmigten Statuten und unter eigener Ausführung dieser Statuten. Während nämlich der Beamte, Prediger und Jurat das Armenwesen nicht selten als ein lästiges, ihm aufgebürdetes Geschäft betrachtet; herrscht bei den freiwillig zusammengetretenen der zu allen großen Thaten erforderliche Enthusiasmus für ihre Sache; und in der Vereinigung sind die zerstreuten Schätze von Mitleiden, Wohlwollen, Menschenfreundlichkeit und Mildthätigkeit zu einem Capitale von Gemeinsinn gesammelt.

Solche Vereine finden wir in unserm Lande bereits mehrere, namentlich den für Beförderung der Volksbildung, und den zur Besserung des Schicksals entlassener Strafgefangenen.

Was den erstern Verein betrifft, so ist über denselben wenig zu sagen, da sein Zweck ein allgemeiner ist, und er bei seiner erst kürzlich erfolgten Entstehung seine Berechtigung und Befähigung zu erweisen hat, was ohne Zweifel geschehen wird. Nur der Wunsch sei hier ausgesprochen, daß er seine Wirksamkeit auch auf die gänzlich Armen richten möge. \*)

Anlangend den letztern Verein, so kann dessen Wirksamkeit vermöge seiner Natur nur eine beschränkte sein, indem dieselbe nicht auf alle Armen, vielmehr nur auf die entlassenen Strafgefangenen sich bezieht \*\*).

\*) In Wechta ist nach dem Vorgange dieses Vereins auf Anregung des protestantischen Lehrers eine Subscription zur Anschaffung nützlicher Bücher, für seine Schule zum Lesen außer der Lehrzeit eröffnet, und sind bereits 18 Kttbr. jährlich gezeichnet.

\*\*) Was und wie dieser Verein gewirkt, ergeben die Jahresberichte desselben. In Folge des letzten Rechenschaftsberichts hat sich übrigens der Localverein zu Wechta zu einem Vereine des Kreises Wechta constituiert, und zwar weil Wechta der Hauptort des Kreises sei, und sich die Strafanstalt daselbst befinde, wodurch der Verein besonders fähig sei, schon während der Haft der Schütlinge sich um ihr Schicksal zu bekümmern, mit Rath und That und Ermahnungen ihnen beizustehen, und auf ihre Beschäftigung einzuwirken, weil ferner es in vielen Fäl-

Dennoch erscheint ein Verein nothwendig, welcher sich sämmtlicher Armen annimmt, und dessen Zweck darauf gerichtet ist, zu verhüten, daß der Unbemittelte nicht in eine solche Armuth und Unwissenheit gerathe, daß er dadurch bewogen zum Verbrechen greife. — Diesen Zweck würde aber der Verein, wenigstens für die Zukunft, wesentlich fördern, wenn er mit Hülfe der Staatsregierung die Errichtung eines Rettungshauses für verwahrloste Kinder zu erreichen suchte \*) Das erste Institut dieser Art ist das sogenannte „rauhe Haus“ bei Hamburg, das ganz außerordentliche Erfolge gehabt hat. Der Anfang wurde mit drei Knaben gemacht, und jetzt sind bereits 172 Kinder aufgenommen. Nach dem Muster desselben sind fast allenthalben in Deutschland Rettungshäuser errichtet, z. B. in Würtemberg 24, ferner in Sachsen, in Baden, zu Berlin, zu Cassel, zu Celle, namentlich aber in Frankreich, zu Paris, Lyon, Marseille und zu Metztray bei Tours. Das zuletzt genannte ist das Bedeutendste und Großartigste. Es kann etwa 300 Kinder fassen, und enthält bereits 280. In einem Berichte über diese Anstalt heißt es unter Anderm: „Die Anstalt gleicht einem kleinen Dorfe. Die Beschäftigung der Böglinge ist vorzugsweise eine landwirthschaftliche; die Werkstätten zielen ebenfalls auf den Landbau; es existiren Werkstätten für Grob- und Hufschmiede, Stellmacher, Holzschuhmacher, Tischler, Maurer, Pflugmacher, Schneider, Schuster, Bäcker u. s. w. Neuerdings ist auch eine Mühle angelegt, Wein- und Seidenbau und Chausseearbeiten werden mit Eifer betrieben; eine Löschanstalt für die Umgegend ist organisirt.“ Schon das Mitgetheilte bietet alle Elemente, heißt es ferner, sich

len wünschenswerth erscheine, den Entlassenen von seinem frühern Wohnorte und einer Umgebung fern zu halten, die verderblich auf ihn einwirke, und ihn in ein anderes Kirchspiel zu bringen. Dies ist den Hrn. Beamten und Geistlichen mitgetheilt, mit der Einladung zum Beitritt, und der Bitte um Beförderung der Sache.

\*) Die Ausführung dieser Idee in unserm Lande ist bereits aufgefaßt; sie findet sich ausgesprochen und beantwortet in der Rede Sr. Excellenz des Hrn. Geh. Rath's Runde, gehalten in der Generalversammlung des Vereins zur Besserung des Schicksals entlassener Strafgefangenen, am 10. August d. J. cf. Dritter Jahresbericht des Vereins. 1846. Sie hat also schon eine wichtige Stimme für sich.

eine in Wahrheit großartige Vorstellung von Metztray zu bilden. Wo hätten wir in Deutschland etwas Nehnliches aufzuweisen, daß sich ein, freilich dem Staate unmittelbar verbundenes und dienendes Privatinstitut in Zeit von nur 4 Jahren zu einem so außerordentlichen Umfang entwickelt hätte, und die außerordentlichen Mittel werden größtentheils von einem Verein wohlgesinnter Männer herbeigeschaft. Das Bedürfnis, das überall solche Anstalten hervorgerufen, der Fonds echter Nächstenliebe ist auch bei uns vorhanden. Das Bedürfnis ist schon durch das oben Ausgeführte bewiesen. Man könnte freilich noch einwenden, daß die Erziehung nur in der Familie Statt finden könne, und daß eben darum die Fürsorge für verwahrlosete Kinder den Gemeinden, wie bisher zu lassen sei. Diesen sei nur die Ausverdingung an Mindesfordernde zu untersagen, und ihnen aufzugeben, dafür zu sorgen, daß die Kinder nur bei guten Leuten untergebracht würden. Das ließe sich hören, wenn es mehr Reiche gäbe, die arme Kinder aus Liebe zu sich nähmen, wenn es weniger Arme gäbe, und der sittliche und religiöse Geist in den Familien der geringern Classen häufiger wäre. In den vorhandenen Rettungshäusern findet aber in der That auch eine sittliche Erziehung Statt. Das kann Niemand leugnen, der sich über ihre Statt gehaltenen Erfolge belehrt hat; werden doch in den meisten derselben, z. B. in dem rauhen Hause, und zu Marseille bereits entartete Kinder aufgenommen, und gebessert, und zu guten, arbeitssamen, fröhlichen Staatsbürgern herangebildet.

Möchten sich daher auch in unserem Lande bedeutende Männer finden zur Bildung eines Vereins und demnächstigen Rettungshauses!

Behta, im Nov. 1845.

Hüner.

#### „Die Volksschule“ von Th. Scholz.\*)

In nachstehenden Zeilen wünschte ich dasjenige kurz zusammenzufassen, was mir in der kleinen Schrift als bemerkenswerth vorgekommen ist. . . .

\*) Nachstehende Bemerkungen wurden uns zugesendet, als eben ein Urtheil über obige Schrift angenommen war. Da dieselben indessen mehr auf den Inhalt der letzteren eingehen, so geben wir ihnen noch Platz. Einige Abkürzungen hat der Hr. Einsender genehmigt. N. d. N.

Der Herr Verf. wolle mir erlauben, in Einigem zu widersprechen, und zugleich entschuldigen, wenn ich es mir dadurch bequem mache, daß ich bloß den Seiten folge.

S. 4. „Die Volksschule hat vorzugsweise ihre Böglinge für das practische Leben zu bilden.“ Dieser Satz ist falsch. Die Volksschule hat auch überhaupt nichts vorzugsweise zu thun, sie hat vielmehr die eine Aufgabe, — und kann vernünftiger Weise nie eine andere haben wollen oder sollen! — den ganzen Menschen zu bilden. — Alles, was der Hr. Verf. aus dem obigen Satze folgert, und was er überhaupt über Ausbildung des Körpers sagt, unterschreibe ich indeß von Herzen; es folgt aber aus einem andern Vordersatze.

Seite 11. ist die Rede von der „geistigen Ausbildung“ der Schüler, und auf mehrfache Weise wird die Aufgabe der Schule in dieser Beziehung festgestellt; z. B. „Es ist die wichtigste Aufgabe der Schule, dahin zu wirken, daß sie in den Kindern Lust und Liebe zu selbstiger fernerer Ausbildung erwecke und belebe u.“ Und: „Die Hauptaufgabe der Schule ist, das Denkvermögen der Schüler zu wecken, zu fördern und auszubilden.“ — Nach der Darstellung des Hrn. Verf. müßten beide Theile identisch sein. Abgesehen davon, daß dies keineswegs der Fall ist, passiert weder der erste noch der zweite, jener enthält indeß mehr Wahrheit als dieser. — Die Volksschule hat auch hier (s. o.) keine andere Aufgabe, als die: die Ausbildung der günstigen Natur des Menschen überhaupt zu vermitteln, natürlich mit specieller Berücksichtigung des Individuums.\*)

S. 12. und 13. Hier redet der Hr. Verf. von dem Eintritte des Kindes in die Schule, und beklagt es mit Recht als einen Uebelstand, daß das Kind nur der plattdeutschen Mundart mächtig ist. Gleichwohl kann ich seinem Vorschlage: „Den Unterricht vom sechsten bis zum achten Jahre plattdeutsch zu ertheilen“ nicht beistimmen; abgesehen von andern Unzuträglichkeiten besonders deswegen nicht, weil eine solche Maßregel mir überflüssig erscheint. Ich

\*) Daß und warum es so wichtig ist, diese Ansicht unverrückt festzuhalten, hat Diesterweg mehr als ein Mal schlagend nachgewiesen. D. Eins.

habe noch immer die Erfahrung gemacht: daß man nur im ersten Halbjahre nöthig habe, sich der plattdeutschen Mundart häufig zu bedienen — zur Verdeutlichung — indeß der Unterricht von vorne herein hochdeutsch ertheilt wird; daß dies im zweiten Halbjahre schon bedeutend weniger erforderlich sei und mit dem Beginn des zweiten Schuljahres fast ganz aufhören könne. — Was der Hr. Verf. nun von S. 13—21 über die einzelnen Lehrgegenstände sagt, ist — bei aller Kürze und Einfachheit — schön und gut, und beweist, daß er mit dem gegenwärtigen Standpuncte des Volksschulwesens im Allgemeinen wohl vertraut ist. —

Eine Hauptausstellung habe ich indeß doch zu machen. Diese ist: daß der Hr. Verf. den Sprach- und Realunterricht nur nebenbei betrieben wissen will. Es ist dies um so weniger zu entschuldigen, als der Hr. Verf. den Fortschritt will, und seine Schrift dazu beitragen soll, Reformen des Schulwesens zu veranlassen. Zwar gebe ich sehr gerne zu, daß unter Umständen, wie sie bis jetzt noch fast allgemein für die Volksschule bestehen, in dem so wichtigen Realunterrichte nichts ordentliches geleistet werden kann. Warum aber nicht dann, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse sich anders gestalteten, wie wir es wünschen? — Mit dem noch wichtigeren Sprachunterrichte steht es aber zur Zeit schon anders aus. Ich könnte mehrere Schulen namhaft machen, die darin etwas Reelles leisten, und diese Aufgabe: einen geordneten Sprachunterricht zu ertheilen, darf der Volksschule platterdings nicht erlassen werden, die Verhältnisse mögen sein, wie sie wollen. —

S. 24. Der Hr. Verf. hält es zur Durchführung seines Planes nothwendig, daß außer dem Lehrer an jeder Schule auch eine Lehrerin angestellt werde, um die Handarbeiten der Schüler zu leiten. — Ich glaube auch, daß dies recht gut wäre, bin aber daneben fest überzeugt, daß diese Maßregel an sehr vielen Stellen auf dem Lande niemals zur Ausführung kommen kann: Gerne gebe ich aber zu, daß überall einige Kinder eine sogenannte Arbeitsschule besuchen können und werden, wo die Sache angeregt wird. Es bleibt dann aber Privatangelegenheit, wie es denn auch an manchen Stellen auf dem Lande schon zur Erscheinung gekommen ist. Sollte

aber eine Lehrerin förmlich angestellt — also natürlich auch besoldet werden — so müßte nothwendig auch allen Schülern die Theilnahme an dem Unterrichte zur Pflicht gemacht werden können\*). Dies ist's aber eben, was nicht geht. Denn für den größten Theil des Winterhalbjahrs dürfen sehr viele Kinder nicht nach 4 Uhr Nachmittags im Schullocale gehalten werden, der weiten Entfernung wegen. Wir können für diese Hälfte des Jahres also nur 6 Schulstunden täglich haben. Und die müssen wir für die geistige Beschäftigung platterdings behalten\*\*). — Es möchte sich vielleicht etwas anders gestalten, wenn wir fortwährend einen geregelten Schulbesuch hätten. Bekanntlich ist dieser auf dem Lande aber noch überall sehr lückenhaft, und zwar besonders im Sommerhalbjahre. Da es nun nicht zu erwarten steht, daß derselbe sich durch die Errichtung von Industrieschulen bessert, so wären diese Institute — im Fall ihres Entstehens — im Sommer für den größten Theil der Schüler (und zwar gerade für die, denen die Benützung derselben vorzugsweise zu wünschen wäre!) vergeblich da, und im Winterhalbjahre beständen sie zum Nachtheile der eigentlichen Schule, was wir, wie gesagt, nicht zugeben dürfen. Denn unsere Hauptarbeitszeit in den Landschulen ist und bleibt der Winter, und von unsern 6 Stunden können wir da gar nichts missen. Diese Zeit ist zur ausschließlichen geistigen Beschäftigung auch gar nicht zu lang, d. h. für die größeren Schüler; die Kleinen schickt man jeden Tag gern ein paar Stunden ins Freie, wenn es nur irgend möglich ist. Zudem ist es für einen rüstigen Lehrer auch gar keine Unmöglichkeit, auch eine große Anzahl von Schülern fortwährend zu beaufsichtigen und angemessen zu beschäftigen. — Wo die Dertlichkeiten keine unüberwindlichen Hindernisse zur Errichtung allgemeiner Industrieschulen in den Weg legen, da würde ich folgende Einrichtung vorschlagen:

Es werde dieser Unterricht an den beiden Nachmittagen des Mittwoch und Sonnabend für alle Kinder von 1 bis 4 Uhr ertheilt, an den übrigen

\*) Oder wir müssen dann schon eine allgemeine, immer gefüllte Schulkasse haben. D. Eins.

\*\*) ? K. d. R.

Wochentagen für die Kinder über 10 Jahren von 5 bis 7 Uhr Abends (diese Kinder dürfen unbeschadet ihrer Gesundheit — wenn sie gesund sind — sehr wohl 8 Stunden sitzen, wie ich aus vielfältiger Erfahrung weiß), für die Kinder unter 10 Jahren aber von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags. Für diese reichen 4 Stunden täglich zu geistiger Beschäftigung aus. — Wenn ich oben sagte, daß die Anstellung einer Lehrerin gewiß recht sei, so habe ich hier noch nachzufügen: daß es freilich noch etwas Besseres und Nothwendigeres giebt; ich meine die Anstellung mehrerer Lehrer (Hülfslehrer) in vielen unserer überfüllten Schulen. — Schulen mit 100 bis 150 Schülern und einem Lehrer finden sich noch in Menge. Daß diese Einrichtung nichts taugt, sieht jeder Vernünftige sogleich ein, und am Besten weiß es gewiß unsere vorge setzte hohe Behörde, wie ich keinen Augenblick zweifeln. Wie ist aber zu helfen? Die Schulächten können die neue Last nicht tragen! Freilich, manche Schulächten können das nicht. Hätten wir aber eine allgemeine Schulcasse, wie auch Hr. Assessor Scholz will, so — wären wir sogleich fertig. — Welche Unzuträglichkeiten die gegenwärtige Einrichtung mit sich bringt, davon kam mir noch ganz kürzlich ein besonderes Beispiel vor. Ich war in Atnens und besah das dortige neue Schullocal. Es enthält zwei hübsche Schulzimmer. Für die vorhandenen 130 Schüler ist aber nur ein Lehrer da. Ist es nicht kurios: zwei Zimmer und ein Lehrer?! Ich würde „einen Wit machen“, wenn die Sache zum Lachen wäre. — Atnens hat keinen Hülfslehrer und wird vorläufig auch wohl keinen bekommen — trotz der zwei hübschen Schulzimmer! — Denn auf Hrn. Heinemanns Kosten kann keiner angestellt werden, und die Gemeinde wird ihn vielleicht nicht unterhalten können oder wollen.

Gern hätte ich noch einige Sätze aus der „Volksschule“ mitgetheilt, die mir der Betonung besonders würdig scheinen. Der Raum gebietet es zu unterlassen. Die Seiten 22—24, die Krone der Schrift, auf denen von der Besserstellung der Volksschule und ihrer Lehrer die Rede ist, möchte ich schließlich besonderer Aufmerksamkeit empfehlen. Sie gewinnen dem Verf. das Herz aller Volkfreunde.

### Das Gras auf dem Kirchhofe zu Goldenstedt.

Summ enique. Die Mittheilungen des anonymen Fragstellers in Nr. 93, b. Bl. sind theilweise entstellt, und bedürfen zu Berichtigung folgender Bemerkungen:

1) Ad voc. Befehl. — Das Bischöfliche Officialat hat durch den — katholischen — Kirchenvorstand dem Küster Siemers nur bedeuten lassen, daß ihm das Recht, das Gras auf dem Kirchhofe für sich zu schneiden, und daselbst sogar zu Heu zu verarbeiten, nicht zustähe, und er sich des Mähens desselben zu enthalten habe.

2) Ad voc. Instruction. — Der Küster Siemers ist nach seiner Instruction zu der Benutzung des Grases nicht berechtigt; vielmehr verpflichtet ihn der §. 15., den Kirchhof an den Stellen, wo es nöthig ist, ein- oder mehrmal im Jahre abzumähen, um der Gemeinde das Gehen zu und aus der Kirche bequemer zu machen.

3) Ad voc. Herkommen. — Im Jahre 1830 ist der Kirchhof geednet worden; seitdem wächst in nassen Sommern etwas Gras darauf, und seitdem ist auch das Mähen nur möglich gewesen. Im Jahre 1835 oder 1836 erst hat der Küster das Mähen an einigen Stellen des Kirchhofs angefangen, auf der Nordseite des Kirchhofs aber erst 1843. Wenn er vielleicht früher das etwaige Gras durch sein Vieh abweiden ließ, so handelte er gegen seine Instruction, welche ihn im §. 15. verpflichtet, auf die Befriedigung und Verschließung des Kirchhofs ein wachsam Auge zu haben, damit derselbe nicht von Pferden, Kühen, Schweinen u. c. betreten und zerwühlt werde.

4) Ad voc. berechtigt. — Von einem Besitze oder Rechte hinsichtlich der Benutzung des Grases kann keine Rede sein, weil die katholischen Kirchhöfe loca sacra et benedicta, mithin res extra commercium sind.

5) Ad voc. Genossen. — Der vermeintliche Genosse war zufällig in der Nähe, und hat sich ungerufen, durchaus nicht auf Ansuchen oder aus Auftrag des Provisors, eingemischt.

6) Ad voc. — Amt. — Der Küster verlangte sofort nach dem ersten Versuche des Mähens beim Amte klagend Schutz im jüngsten Besitze, trug aber bald nachher darauf an, daß die Sache ruhen möchte. Deshalb, und weil das Amt wußte, daß die Angelegenheit bereits zur Verhandlung zwischen den beiderseitigen kirchlichen Oberbehörden gekommen war, mochte dasselbe keinen Beruf finden, einzuschreiten.

7) Ad voc. Landgericht. — Nicht bis zur ausgemachten Sache, sondern generell und zwar zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung hat das Landgericht beiden Theilen das Mähen untersagt. Das Bischöfliche Officialat erkennt seinerseits dieses Verbot, als incompetent, unbegründeter und unnützer Weise erlassen, nicht an, und es finden zur Zeit zwischen beiden Behörden noch Communicationen statt, deren Resultat hoffentlich sein dürfte, daß das Landgericht seine Verfügung zurückzunehmen sich bewegen sehen werde.

8) Ad voc. jetzt. — Im October v. J. zeigte der Kirchenprovisor proprio motu beim Bischöflichen Officialate berichtet an: Der Küster Siemers habe im Juli v. J. an allen Stellen des Kirchhofs, wo sich Graswuchs befunden, das Gras abmähen und auch auf der Stelle, zum allgemeinen Kergernisse, zu Heu verarbeiten lassen; der Vorfall sei vom ihm sogleich beim Amte beschwerend zur Anzeige gebracht; da aber darauf nichts erfolgt sei, auch der Küster in den ersten Tagen des Octobers das Gras auf dem Kirchhofs abermals habe mähen lassen, so halte er es für seine Pflicht, solche Vorgänge zur höheren Kenntniß zu bringen und um Abhülfe zu bitten. — Nachdem über diese Anzeige der Bericht des Kirchenvorstandes eingelesen war, ist von dem Bischöflichen Officialate die ad 1. erwähnte Verfügung abgegeben, aus Gründen, denen die Großherzogliche Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra beipflichten zu müssen geglaubt hat, und zu einer Zeit, wo dasselbe sich dazu veranlaßt finden mußte, ohne dabei an die Auseinandersetzung der Katholiken und Protestanten zu Gol-

denstedt, welche nach des Fragstellers Angabe gegenwärtig im Werke ist, zu denken.

9) Ad voc. gültlicher Verhandlung. — Der Kirchhof zu Goldenstedt ist ein Accessorium der Kirche; das Eigenthum desselben steht der Kirche, der pia causa zu, deren Vermögen lediglich der Verwaltung und Jurisdiction der katholischen Kirchenbehörde unterliegt. Das Bischöfliche Officialat kann daher den protestantischen Kirchenbehörden über den zum Vermögen der katholischen Kirche gehörenden Kirchhof keine Einwirkung zugesuchen.

10) Ad voc. heillosen Scandal. — Wer hat den Scandal hervorgerufen? Doch wohl nur der Küster Siemers, der ungeachtet er sofort sich an das Großherzogliche Consistorium gewandt hat, dennoch kein Bedenken trug, wiederholt das Mähen zu versuchen, und der Resolution seiner Behörde vorzugreifen, welche denn dahin abgegeben ist, daß die Sache im Rechtswege auszumachen sei.

Weshta, den 27. Nov. 1845.

Driver.

## Kleine Chronik.

Zur Hebung und Förderung der Leinen-Industrie hat sich im Amte Westerstede eine Actiengesellschaft gebildet. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt: die Einführung und Vervollkommnung der Feinspinnerei, die allgemeinere Verbreitung der Kunstwebereien und die Anwendung chemischer Weiche. Der erstgedachte Zweck soll erreicht werden durch Bekanntmachung besserer Methoden und Apparate bei der Bearbeitung des rohen Flachses, durch Einführung von zweckmäßiger construirten Spinnrädern, durch Errichtung und Unterstützung von Spinnschulen, durch Ertheilung von Prämien und Vorschüssen und insbesondere durch Ankauf und gute Bezahlung der feineren und schöneren Garnsorten.

Die Zahl der Actien, jede zu 25 Rthlr., ist vorläufig auf 80 festgesetzt. — Ein aus der Wahl der Mitglieder hervorgegangenes Directorium und Ausschuß besorgen alle gesellschaftliche Angelegenheiten. Alle Streitigkeiten der Actionärs unter einander und mit der Direction werden durch ein aus und von der Gesellschaft gewähltes Schiedsgericht, welches aus vier Personen und einem Obmann besteht, entschieden und findet gegen dessen Ausspruch keine Berufung Statt.

Wir wünschen der Gesellschaft ein gutes Gedeihen und bitten zu seiner Zeit um Nachricht über ihre Erfolge.

Eine directe Dampfschiffahrt nach New-York bildet in Bremen das Tagesgespräch. Man glaubt an das Zustandekommen und ist nur zweifelhaft darüber, ob die Schiffe von der Weser oder von der Elbe abgehen werden. Vieles spricht für das Erstere; nur könnte das Zustandekommen der Eisenbahnen von Hamburg nach Hannover und von Hamburg nach Berlin vor der von Bremen nach Hannover eine Diversion machen.

Letzens. — Welche sonderbare Einrichtungen das Schulwesen in Severland enthält, dafür zeugt abermals ein Factum, welches dieser Tage in Letzens sich zugetragen hat.

Es ist in zwei Jahren schon das zweitemal, daß der Hülfslehrer unserer Schule nolens volens das Feld räumen, oder mit andern Worten Letzens den Rücken kehren muß, um einem Aulse Folge zu leisten, ohne daß wir für die ersten 14 Tage einen Lehrer der zweiten Classe wieder erhielten. — Spräche die Wahrheit nicht für dieses Factum, man wäre versucht zu glauben, es läge kaum im Bereiche der Möglichkeit.

Wie sich die Extreme so oft berühren im menschlichen Leben: fehlt das Kind eines armen dürftigen Arbeiters in der Schule ohne Dispensation, wird der Vater gebrüht; alles in der Ordnung und — kein Irrthum. Muß die zweite Classe der Schule aber einmal darum ausgesetzt werden, weil die Oberbehörde den fungirenden Hülfslehrer nach einer Nebenschule als Lehrer versetzte, und eben nur versäumt oder nicht daran gedacht hat, einen neuen Hülfslehrer wieder anzustellen; — ist auch da Alles in der Ordnung? Ist auch da von einer Brüche die Rede? Ich glaub's kaum. —

L.

Die Severländ. Nachrichten enthalten in Nr. 48: Sympathien der Severischen Landbewohner (sehr lesenswerth). — Fortschritt. — Ein gefährlicher Gang. — Die Kartoffelkrankheit. — Kleine Chr.: Vormundschaftsordnung. Turnen. Mahnung an die N. Bl.

Druckfehler: S. 430 Sp. 1 Z. 11 ff. Kriegshere I. Kriegsherrn.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

## Pestalozzi-Fest.

Seit dem Todestag Pestalozzi's, der auf den 17. Febr. 1827 fiel, sind schon wieder so viele Jahre verflossen, daß es kein Wunder ist, wenn — besonders in dieser vielbewegten Zeit — manche Leser dieser und anderer öffentlichen Blätter bei dem jetzt so oft genannten Namen „Pestalozzi“ fragen: „Wer war dieser Pestalozzi und was leistete er Besonderes, und was geht uns sein Fest an?“

Diesem diene zur Antwort:

Pestalozzi war ein Schweizer, wurde am 12. Januar 1746 in Jürich geboren, wo er zuerst die Theologie, nachher die Rechte studirte, und darauf in eine damals berühmte landwirthschaftliche Anstalt ging, um sich auch als Landwirth vielseitig auszubilden. Das Alles that er in der Absicht, den Armen im Volke dadurch besser rathen und helfen zu können, was er auch in einer Reihe von 60 Jahren ununterbrochen ausführte, indem er Hunderte von Armen-, Bettler- und Waisenkindern unentgeltlich in sein Haus aufnahm, sie unterrichtete und erzog, Tag und Nacht nur ihnen lebte und so zugleich ihr Vater und ihre Mutter, ja, ihr Knecht und ihre Magd und ihr Lehrer und Erzieher war, und sie zu brauchbaren Menschen machte, die sich später selber helfen konnten. Daneben schrieb er Bücher für das Volk, besonders auch für Mütter, Lehr- und bildende Unterhaltungsbücher, suchte alle Unterrichtsfächer so viel wie möglich zu vereinfachen, um sie den Kindern genießbarer und ihren natürlichen Anlagen angemessener zu machen; deckte Fürsten, Regierungen und Völkern das Elend der Armen auf, zeigte ihnen, wie denselben für Zeit und Ewigkeit geholfen werden könnte, errichtete nachher Erziehungsanstalten sowohl für Knaben wie für Mädchen, die von Kindern aller Stände und Länder Europas, ja selbst aus Amerika stark besucht wurden, und bewirkte so in Gemeinschaft mit seinen Freunden und Gehülfen nach und nach eine völlige Umwandlung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens, so daß jetzt unter den Millionen Kindern, die allein schon in Deutschland die Volksschulen, besonders die Land-, Armen-, Waisen-, Kleinkinder- und Verwahrschulen besuchen, kaum ein einziges ist, um welches sich Pestalozzi nicht verdient gemacht hätte. Denn, daß in unsern Volksschulen, wo nicht in allen, doch in den meisten Fächern anziehender und bildender unterrichtet und die Jugend liebevoller und naturgemäßer behandelt wird, als dies je früher der Fall war, ist großen Theils der Beharrlichkeit zuzuschreiben, mit welcher Pestalozzi darauf hingearbeitet hat, die Nothwendigkeit eines solchen Unterrichts und einer solchen Behandlung in das hellste Licht zu stellen, wovon die nächste Folge wieder die ist: daß die Kinder heutzutage viel lieber in die Schule gehen, als früher, wo die einen aus Furcht vor strenger Behandlung, die andern aus Furcht vor Langerweile diese für ihre größte Qual ansahen.

Von den 60—70 Schullehrer-Seminarien Deutschlands würde vielleicht kaum die Hälfte bestehen, hätte Pestalozzi es nicht verstanden, Fürsten und Völker für das Unterrichts- und Erziehungswesen so zu interessieren, wie er es gethan, und die Seminaristen würden, statt des jetzt so vielseitig bitbenden und anregenden Unterrichts, nach wie vor nur mechanisch für ihren Beruf abgerichtet werden, Hunderte aber von Lehrern würden ohne alle Vorbereitung für ihren Beruf angestellt werden.

Wer daher auch nur Etwas von der Wichtigkeit der von Pestalozzi herbeigeführten, hier nur angedeuteten, nicht erschöpfend angegebenen Verbesserungen des Unterrichts- und Erziehungswesens zu fassen im Stande ist — und sollte man dies nicht von jedem Vater und jeder Mutter, ja einem jeden Kinder- und Menschenfreunde erwarten dürfen? — wird sich Pestalozzi zu Dank verpflichtet fühlen und ihm zu Ehren gern ein Scherflein dazu beitragen, damit es in Haus und Schule mit dem Unterricht, wie mit der Erziehung noch besser werde, denn es bleibt hierin viel zu thun, besonders für die Armen im Volke.

Wohl ist es daher zu hoffen, daß ein „Pestalozzi-Fest“ zur Feier des hundertjährigen Geburtstages dieses Volksbildungs-Heroen im weiten Kreise Anklang und Theilnahme finden werde. Was dabei zu Ehren Pestalozzi's beschlossen und geschehen wird, das soll unsern nächsten Vaterlande zu Gute kommen. Um darüber zu berathen, soll Sonntag, den 14. December, um 5 Uhr die von uns schon angekündigte Versammlung Statt finden, wozu Alle eingeladen werden, denen der Name Pestalozzi theuer und werth ist, und die deshalb gern dazu beitragen werden, ihn durch eine recht erhebende, fruchtbare und nachhaltige Festfeier zu verherrlichen, um sein Andenken auch bei uns im Seegen zu erhalten.

Oldenburg, den 7. December 1845.

**Vöckel. Böse. Breier. Gieschen. Niebour.  
Namsauer. Scholz. Wechsler.**



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$  Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

## Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 13. December.

1845.

N<sup>o</sup> 100.

### Zur Gesetzgebung.

Wenn das Gesetz das, was als Recht im Volksbewußtsein lebt, regelnd und vielleicht ergänzend, und locale Abweichungen ausgleichend, aussprechen soll, so ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, dieses Bewußtsein zu erforschen und zu erkennen\*). Die Lösung dieser Aufgabe können wir wohl nur auf zwei Wegen versuchen, welche freilich zu einem befriedigenden Resultate nicht immer führen werden, auf dem der Bernehmung der Kreisaußschüsse, und dem der Veröffentlichung der Gesetz-Entwürfe, in der Erwartung, daß dazu Befähigte sich über deren Bestimmungen aussprechen werden. — In Oesterreich, Preußen und Württemberg sind solche Veröffentlichungen erfolgt, bei uns aber, so viel ich weiß, nicht.

Das Werk des Herrn Geheimen Rath's und

\*) Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit geschriebener Gesetze sind in Zweifel gezogen, und letztere geradezu als nachtheilig verworfen †); allein wenn auch die zum Finden des Rechtes in Vorschlag gebrachten Mittel überhaupt practisch ausführbar sein sollten, so wird man doch bei den bestehenden Verhältnissen und Gerichtsverfassungen nur durch die Vermittelung geschriebener Gesetze mit Sicherheit dahin gelangen können, das im Volksbewußtsein lebende Recht zur Geltung zu bringen.

†) Das Neue hierüber in „Ueber die Geltung des Römischen Rechts und das Verlangen nach freierer Gerichtsverfassung vom Hofrath von Buttell“.

Präsidenten Kunde: „Deutsches eheliches Güterrecht“ enthält S. 397 den Entwurf eines Gesetzes „über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten unter Lebenden und auf den Todesfall“, dessen Vorschriften auf dem gestützt sind, was der Herr Verfasser als dem Rechtsgeföhle, den Sitten und den Bedürfnissen des Volkes, auch bei uns, entsprechend erkannt hat.

Dagegen der Herr Verfasser schon im Jahre 1841 — in den Oldenburgischen Blättern Nr. 4. — und später in den Neuen Blättern für Stadt und Land von 1844 Nr. 72., Juristen und besonders auch Nichtjuristen zur Prüfung jenes Entwurfes aufgefordert hat, so ist doch dieser Aufforderung bisher nicht entsprochen. Daß dies geschehe, ist aber um so mehr zu wünschen, da jene Verhältnisse in einem großen Theile unseres Landes so ungewiß und schwankend sind, daß die Gesetzgebung wird einschreiten müssen, und dabei dann vermuthlich der obige Entwurf zum Grunde gelegt oder doch wesentlich berücksichtigt werden wird.

Ein anderer Gegenstand, welchem die Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, ist die Erbfolge in den Grundbesitz auf dem Lande. Und hier tritt dann zunächst die Frage nach einem Grunderbrechte in den Vordergrund, die Frage: ob die Stelle nur Einem der gerufenen Erben zufallen und die Ansprüche der Uebrigen sich auf eine größere oder geringere Abfindung beschränken sollen — (wie z. B. in dem s. g. alten Herzogthume, in der Pro-